



Mandanteninformation

Notarielle Vorsorgeregungen zu Lebzeiten und für den Todesfall

Jeder von Ihnen kennt das Sprichwort „Erstens kommt es anders, zweitens als man denkt.“ Das Leben bietet viele Möglichkeiten, aber auch viele Unwägbarkeiten, die sich in den Weg stellen können. Man kann nicht alles vorhersehen, aber für vieles vorsorgen. Im Rahmen einer vorausschauenden Planung der persönlichen und vermögensrechtlichen Daseinsvorsorge gibt es dafür verschiedene notarielle Gestaltungsmöglichkeiten.

1. Vorsorgeurkunden

Zu den Vorsorgeurkunden gehören insbesondere General- und Vorsorgevollmachten. Mit diesen können Sie eine andere Person bevollmächtigen, um im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für Sie zu erledigen und möglichst eine Betreuung zu vermeiden.

Für den Fall, dass gleichwohl eine Betreuung erforderlich wird, empfiehlt sich die Ergänzung der General- und Vorsorgevollmacht durch eine Betreuungsverfügung. Diese entfaltet dann ihre Wirkung, wenn ein Gericht die Betreuung des Vollmachtgebers anordnet. Anschließend kontrolliert das Gericht, ob der Betreuer auch so handelt, wie der Vollmachtgeber es angeordnet hat.

Mit einer Patientenverfügung kann der Verfügende im Voraus festlegen, wie er als Patient behandelt werden möchte, wenn er nicht mehr in der Lage ist, darüber selbst zu entscheiden oder seinen Willen zu äußern.

2. Testamente und Erbverträge

Individuelle Verfügungen von Todes wegen dienen dazu, eine Erbfolge herbeizuführen, die von der gesetzlichen Erbfolge abweicht. Gerade in „Patchwork-Familien“, bei Vorhandensein von Familienunternehmen und zur Absicherung von Ehe- und Lebenspartnern empfiehlt sich eine letztwillige Regelung durch Testament oder Erbvertrag, da die gesetzliche Erbfolge zu „zufälligen“, unerwünschten und nachteiligen Ergebnissen führen kann.

Individuellen Wünschen und Zielen des potentiellen Erblassers wird durch Testamente und Erbverträge Geltung verschafft, insbesondere wenn sie ergänzt werden durch die Anordnung von Testamentsvollstreckung und den Abschluss notarieller Verträge über den Verzicht oder die Abgeltung von Pflichtteilsansprüchen.

Genauere Informationen finden Sie in unserer Mandanteninformation „Erben und Vererben“.

3. Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge

Ein Ehevertrag bzw. ein Vertrag zwischen Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist für jedes Paar sinnvoll, das im Falle der Scheidung nicht an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden sein möchte. Durch eine solche individuelle vertragliche Vereinbarung können Güterstand, Versorgungsausgleich und Unterhalt von Eheleuten und Lebenspartnern abweichend vom Gesetz geregelt werden.

Für nichteheliche Partnerschaften ist der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages geradezu zwingend, da das Gesetz für diese Form des Zusammenlebens keine Regelungen wie für die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaften vorsieht. Ohne eine vertragliche Regelung haben nichteheliche Partner daher keinerlei gegenseitige Absicherung in Fragen des Zusammenlebens, des Unterhaltes, der Vermögensentwicklung, des Altersabsicherung und des Erbens bzw. Vererbens.



4. Vermögensübertragungen

Eine Übertragung von Vermögen – häufig von Grundstücken – bietet sich z.B. für Eltern an, die den Generationenübergang bereits zu Lebzeiten regeln und ihren Kindern langwierige erbrechtliche Auseinandersetzungen ersparen wollen. Auch zwischen Ehe- und Lebenspartnern eine lebzeitige Vermögensübertragung zur Sicherung einer ausgewogenen Vermögensentwicklung häufig sinnvoll.

5. Die Beratung im Einzelfall

Diese Aufzählung hat keinen abschließenden Charakter und gibt allein einen Überblick über mögliche Regelungen, die jeweils nach den persönlichen Wünschen und Interessen auszuwählen und auszugestalten sind. Entscheidend sind dabei die Umstände des Einzelfalles.

Regelmäßig ist die Beratung und Begleitung durch einen Steuerberater zu empfehlen, da die steuerlichen Voraussetzungen und Auswirkungen einer Gestaltung stets zu beachten und zu optimieren sind.

Für eine individuelle Beratung und Vertragsgestaltung im Rahmen ihrer Vorsorgeplanung stehen Ihnen und Ihrem Steuerberater unsere Notare als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir bedanken uns für das in unser Notariat gesetzte Vertrauen.

Hinweis:

Diese Mandanteninformation enthält unverbindliche allgemeine Empfehlungen. Sie ersetzt eine persönliche Beratung im individuellen Fall nicht. Jede Haftung für die Richtigkeit des Inhalts dieser Mandanteninformation muss ausgeschlossen werden, obwohl diese selbstverständlich mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde.